

Benutzungsordnung I für das Kulturhaus „Mühle“ in der Gemeinde Oberteuringen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung ist gültig für folgende Räume im Kulturhaus „Mühle“, Eugen-Bolz-Straße 3, nachfolgend „Mühle“ genannt:
 - Galerie (Erdgeschoss),
 - Saal (Dachgeschoss),
 - Keller und Gewölbekeller, groß und klein (Untergeschoss).
- (2) Ausgenommen sind
 - die Räume zur Nutzung durch örtliche Verbände und Vereinigungen im Erdgeschoss/1. Obergeschoss, für die eine separate Haus- und Benutzungsordnung II erlassen wird,
 - die Räume der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Mühle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberteuringen und kann auf Antrag überlassen werden.
- (2) Die Mühle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Mühle für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, Tagungen, Vereins-, Schul-, und Familienfeiern den Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen überlassen.
- (3) Die Einrichtung dient nicht für:
 - parteipolitische Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - konfessionell – liturgische Veranstaltungen,
 - Verkaufsveranstaltungen.
- (4) Das Kulturprogramm hat Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Reservierungen für sonstige Veranstaltungen können erfolgen, wenn das Kulturprogramm feststeht. Liegen mehrere Anträge auf denselben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern zu erzielen ist. Bei gleichzeitigem Eingang der Anträge entscheidet das Los.

§ 3 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Oberteuringen.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Organizers, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucherzahl beim Bürgermeisteramt Oberteuringen schriftlich einzureichen. Die Gemeinde kann die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

- (3) Termine für Vorbereitungsarbeiten, den Auf- und Abbau von eingebrachten Gegenständen, die Durchführung von Proben und das Anbringen von Dekorationen müssen mit dem Bürgermeisteramt besonders vereinbart werden. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

§ 4 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Überlassung der Gemeinderäume bedarf eines Vertrags. Im Vertrag sind zu benennen und zu regeln:
- Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Veranstaltung,
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung,
 - Art der Veranstaltung,
 - Bezeichnung der benötigten Räume,
 - Caterer für die Lieferung von Speisen,
 - Nebenleistungen (z. B. Beleuchtung, Bestuhlung, Betischung, Beschallung),
 - Erfordernis einer Veranstalterversicherung,
 - Miete und Benutzungsentgelt,
 - Erfordernis von Feuer- und Sanitätswachen.
- (2) Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder eine sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Vertrag eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- (3) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht lediglich eine Terminvormerkung, ist für die Gemeinde verbindlich.
- (4) Mit dem Abschluss des Vertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Entgeltordnung und der Hausordnung an.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist in Anlage 1 dieser Benutzungsordnung geregelt.
- (3) Einheimische Vereine sowie die im Belegungsplan zugelassenen örtlichen Verbände/Vereinigungen können einmal jährlich für vereinsinterne Zwecke bzw. Zwecke, die der Vereinssatzung entsprechen, einen der genannten Räume entgeltfrei anmieten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgelts entsteht mit Vertragsabschluss. Die Rechnungsstellung erfolgt über das Bürgermeisteramt Oberteuringen, das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus einem Grund, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, gilt Folgendes:
- a) Die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten hat der Veranstalter stets in voller Höhe zu übernehmen.

- b) Zeigt der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung mindestens zwei Monate vor deren Beginn an, so sind 25 % des Benutzungsentgeltes nach § 5 zu entrichten.
 - c) Zeigt der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an, so sind 50 % des Benutzungsentgeltes nach § 5 zu entrichten. Können die für die angesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig zum abgesagten Termin vergeben werden, so sind 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
 - d) Die Kosten und Benutzungsentgelte nach den vorstehenden Buchstaben a, b und c sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird,
 - b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens oder des guten Rufes der „Mühle“ zu befürchten ist,
 - d) die Gemeinde die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,
 - e) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zum festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - f) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
- (3) Der Rücktritt durch die Gemeinde ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen Rücktritts der Gemeinde aus den in Abs. 2 Nr. a) bis f) genannten Gründen sind ausgeschlossen.

§ 7 Bewirtung

Die Getränkebewirtung wird vom Kulturverein Oberteuringen e.V. übernommen. Der Veranstalter ist verpflichtet die Getränke vom Haus zu beziehen. Ebenfalls verpflichtet sich der Veranstalter die Firma mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer zu nennen, die für das Catering verantwortlich ist. Eine Selbstbewirtung ist nicht möglich.

§ 8 Zustand und Benutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Räume werden jeweils in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Der Zustand der Räume gilt als ordnungsgemäß, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde beanstandet.
- (2) Die Räume werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Beauftragten der Gemeinde geöffnet und nach Beendigung der Veranstaltung geschlossen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden.
- (3) Die Räume dürfen vom Veranstalter nur für die im Überlassungsantrag genannte Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen an den Räumlichkeiten oder an Einrichtungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände anschließend an die Veranstaltung zu entfernen und das Mobiliar an den ursprünglichen Platz zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ohne weitere Vorankündigung diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Veranstalters selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (6) Alle Veranstaltungen werden längstens bis 1:00 Uhr zugelassen. Ausnahmen können bei der Gemeinde beantragt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Während der Veranstaltung sind alle Fenster geschlossen zu halten.

§ 9

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter hat dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Räumen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung – soweit erforderlich – steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Genehmigung rechtzeitig einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben zu entrichten.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden bau-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gemeinde einen Verantwortlichen für die Veranstaltung zu benennen, der während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und für die Beauftragten der Gemeinde erreichbar sein muss.
- (6) Der Veranstalter hat bei der Werbung seinen Namen zu nennen.
- (7) Die Räume sind der Gemeinde nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Andernfalls hat der Veranstalter die Kosten für den Mehraufwand zu tragen.
- (8) Die Rückgabe der Mietsache erfolgt spätestens am Tag nach der Veranstaltung; hierzu ist ein Termin mit dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Dabei wird festgestellt, ob durch die Benutzung Beschädigungen entstanden sind.

§ 10

Einsatz von Feuer- und Sanitätswache, Ordnungsdienst, Polizei

- (1) Die Bestellung einer Feuerwache ist bei Bedarf Sache des Veranstalters und ist über die Gemeinde zu veranlassen.
- (2) Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdiensten sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen und den Bedürfnissen im Einzelfall zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall den Umfang des einzusetzenden Ordnungs- und Polizeidienstes festzulegen.

§ 11

Dekoration, Änderungen in und an Gebäuden, Werbung

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung der Gebäude mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter auf seine eigenen Kosten selbst zu sorgen und insbesondere brandschutztechnische Vorschriften zu beachten. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand und den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann vom Veranstalter die Vorlage des zur Verwendung kommenden Werbematerials für Veranstaltungen in den betreffenden Räumlichkeiten verlangen und die Verteilung und Veröffentlichung untersagen, wenn durch den Inhalt dieser Werbemittel eine Schädigung von Ansehen und Ruf der Räumlichkeiten oder der Gemeinde zu befürchten ist. Jede Art der Werbung innerhalb der Räume, im Zugangsbereich und außerhalb der Gebäude bedarf der Genehmigung und Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 12

Ausstattung der Räume/Technische Einrichtungen

- (1) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Räume richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Der Umfang wird vom Beauftragten der Gemeinde festgelegt.
- (2) Sämtliche technischen Einrichtungen dürfen nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 13

Besucherhöchstzahlen

- | | | | |
|------------------------------------|-------|------------------------|--------------|
| (1) Die Besucherhöchstzahl beträgt | | | |
| für den Saal | | Reihenbestuhlung | 166 Personen |
| | | Bestuhlung mit Tischen | 100 Personen |
| für den Gewölbekeller | | | |
| | groß | Bestuhlung mit Tischen | 40 Personen |
| | klein | Bestuhlung mit Tischen | 24 Personen. |

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Besucherhöchstzahl nicht überschritten wird.

- (2) Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Veranstalter. Die Bestuhlung für alle Räume ist mit dem Hausmeister abzusprechen.

§ 14

Gewerbeausübung

- (1) Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen ist in § 7 geregelt.
- (2) Der Veranstalter bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde bzw. deren Beauftragten für folgende Tätigkeiten in den Räumen:
 - a) gewerbsmäßiges Fotografieren,
 - b) gewerbsmäßige Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
 - c) Durchführung von Verlosungen.

- (3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume, deren Einrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für Schäden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht – Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden. Die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe kann verlangt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 16
Weitere Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Überlassungsvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von dieser Benutzungsordnung abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Soweit nicht gesondert in der Benutzungsordnung geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 17
Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde Oberteuringen das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter der Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt im Falle von Abs. 1 zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet, er haftet für etwaige Verzugsschäden.
- (3) Der Veranstalter, der grob gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung und Anmietung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

§ 18
Erfüllungsort, Gerichtstand

- (1) Erfüllungsort ist Oberteuringen.
- (2) Gerichtstand ist Überlingen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung der „Mühle“ vom 01.07.2008 außer Kraft.

Oberteuringen, den 26.01.2012

Karl-Heinz Beck
Bürgermeister